

# **BVGer D-3580/2015 vom 24. November 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3580\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3580_2015)

FR: TAF D-3580/2015 du 24 novembre 2015

IT: TAF D-3580/2015 del 24 novembre 2015

## **Regeste**

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide der Vorinstanz, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Sofern das VGG oder die jeweilige Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), zumal er als Gastgeber der Gesuchstellenden in eigenem Namen gegen den ablehnenden Entscheid vom 8. Mai 2015 Einsprache erhoben hat und Adressat des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz sind (vgl. BVGE 2014/1 E. 1.3). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist unter Vorbehalt des nachfolgend Ausgeführten somit einzutreten (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Aus den Akten geht hervor, dass sich lediglich die Gesuchstellenden M.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_, S.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_ in Syrien aufhalten. Die übrigen Gesuchstellenden sind vor Erlass der erstinstanzlichen Verfügung beziehungsweise während dem Beschwerdeverfahren in die Schweiz eingereist und haben hier um Asyl nachgesucht (Verfahren (...) und (...)). Sie betreffend mangelt es am erforderlichen Rechtsschutzinteresse, das vorliegende Verfahren erweist sich als gegenstandslos und mit ihnen zusammenhängende Ausführungen des Beschwerdeführers als unbeachtlich.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich vorliegend nach Art. 49 VwVG (vgl. zur Publikation vorgesehenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2872/2014 vom 10. Februar 2015, E.2).

### **E. 3.1**

Der angefochtenen Verfügung liegen Gesuche von syrischen Staatsangehörigen um Erteilung eines Schengenvisums beziehungsweise eines humanitären Visums zugrunde.

### **E. 3.2**

Angehörige von Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind (sog. Drittstaaten), benötigen zur Einreise in die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten gültige Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, und ein Visum, sofern dieses erforderlich ist; die Visumpflicht beantwortet sich gemäss Art. 4 Abs. 1 VEV nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (Verordnung [EG] Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21. März 2001, zuletzt geändert durch Verordnung [EU] Nr. 610/2013, ABl. L 182 vom 29. Juni 2013). Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige für den Erhalt eines sogenannten Schengen-Visums den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen beziehungsweise Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten. Ferner dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (vgl. zum Ganzen: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Schengener Grenzkodex, vgl. auch BVGE 2009/27 E. 5 und 6). Die Gesuchstellenden unterliegen als syrische Staatsangehörige der Visumpflicht gemäss Art. 4 VEV beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 539/2001. Sie erfüllen als Staatsangehörige von Syrien die Voraussetzungen für die Erteilung eines einheitlichen Schengenvisums nicht. Die Vorinstanz hat in ihrem Einspracheentscheid zutreffend festgehalten, dass für die Gesuchstellenden in Anbetracht der aktuellen schwierigen Lage im Heimatland eine fristgerechte Wiederausreise nicht als gesichert erachtet werden könne, weshalb die Ausstellung von Schengenvisa gestützt auf Art. 2 Ziff. 3 und Art. 32 Visakodex i.V.m. Art. 12 VEV zu verweigern sei. Im Beschwerdeverfahren wird nicht bestritten, dass die vom SEM in seinem Einspracheentscheid dargelegten Voraussetzungen für die Erteilung eines Schengen-Visums nicht gegeben sind; namentlich werden keine stichhaltigen Argumente dargelegt, die die Einschätzung in Frage stellen würden, eine Wiederausreise der Gesuchstellenden aus dem Schengenraum vor Ablauf der Visumsfrist wäre nicht gewährleistet. Im Gegenteil ersuchen die Gesuchstellenden ja um Schutz vor einer Gefährdung und der Beschwerdeführer führt in der Beschwerdeeingabe vom 4. Juni 2015 aus, eine Ausreise innerhalb von drei Monaten könne von den Gesuchstellenden nicht erwartet werden. Die Erteilung eines Visums mit Gültigkeit für den gesamten Schengen-Raum fällt demnach nicht in Betracht.

### **E. 4.1**

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht gegeben, kann gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, indem der Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen

gestattet; im schweizerischen Recht wurde diese Möglichkeit in Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV verankert.

#### **E. 4.2**

Zwecks Konkretisierung dieser Bestimmungen wurde am 28. September 2012 vom EJPD in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die Weisung humanitäres Visum erlassen, welche am 25. Februar 2014 überarbeitet wurde.

#### **E. 4.3**

Gemäss der Weisung humanitäres Visum kann ein Visum aus humanitären Gründen erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalles offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist; die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Gesuch ist unter Berücksichtigung der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sowie der aktuellen Gefährdung und der persönlichen Umstände der betroffenen Person sorgfältig zu prüfen. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht (vgl. ausführlich BVGE D-2872/2014 vom 10. Februar 2015 E. 4.1).

#### **E. 4.4**

Angesichts der "sich verschärfenden Lage in Syrien" erliess das BFM am 4. September 2013 die Weisung Syrien, um die erleichterte Visaerteilung für einen grösseren Personenkreis zu ermöglichen. Auch bei dieser Weisung handelt es sich um eine Konkretisierung der Voraussetzungen für ein Visum aus humanitären Gründen gemäss Art. 2 Abs. 4 VEV, welche neben der Weisung humanitäres Visum zur Anwendung gelangt (vgl. BVGE D-2872/2014 vom 10. Februar 2015 E. 4.2 m.w.H.).

#### **E. 4.5**

Am 29. November 2013 hob das BFM die Weisung Syrien durch eine neue Weisung (2013-11-29/135 Syrien II, nachfolgend: Weisung Aufhebung) mit sofortiger Wirkung auf und verfügte, dass alle nach dem 29. November 2013 eingereichten Visaanträge wieder nach den ordentlichen Einreisebestimmungen der VEV und den dazu erlassenen Weisungen des BFM zu behandeln seien. Namentlich könne ernsthaft und konkret am Leib und Leben gefährdete Personen aus Syrien die Einreise weiterhin gestützt auf die Weisung humanitäres Visum bewilligt werden.

#### **E. 5.1**

Vorab ist festzustellen, dass in der Beschwerde nicht gerügt wird, das SEM habe in seiner Verfügung zu Unrecht die Anwendbarkeit der Weisung Syrien verneint, zumal der Beschwerdeführer die Visumsgesuche nach Aufhebung der Weisung eingereicht haben. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist deshalb festzuhalten, dass die Weisung Syrien vorliegend nicht zur Anwendung gelangt.

#### **E. 5.2**

In der Beschwerde wird gerügt, die Vorinstanz habe das Vorliegen humanitärer Gründe zu Unrecht verneint. So seien die Voraussetzungen der Weisung humanitäres Visum im

vorliegenden Fall erfüllt. Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen seien die Gesuchstellenden in Syrien einer unmittelbaren, ernsthaften und konkreten Gefährdung an Leib und Leben ausgesetzt (vgl. oben Bst. K und M).

#### **E. 6**

Das Gericht gelangt nach Prüfung der Akten und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass vorliegend die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Visums nicht erfüllt sind. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen in der Vernehmlassung verwiesen werden, die sich als zutreffend erweisen (vgl. oben Bst. L.). Daran vermögen auch die auf Beschwerdeebene erhobenen Vorbringen nichts zu ändern, zumal sich die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe hauptsächlich auf bereits in die Schweiz eingereiste ehemalige Gesuchstellende beschränken (vgl. hierzu E. 1.4). Hingegen finden sich kaum konkrete Angaben zur behaupteten Gefährdungssituation der Gesuchstellenden in Syrien, sondern es wird lediglich behauptet, eine unmittelbare Lebensgefahr könne aufgrund der dramatischen Lage nicht ausgeschlossen werden. Die Vorinstanz ersuchte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. Juni 2015 um ergänzende, möglichst detaillierte Angaben zum Gesundheitszustand, zur Aufenthalts- und Wohnsituation der Gesuchstellenden und zu weiteren Familienangehörigen der Gesuchstellenden. In der Eingabe vom 29. Juni 2015 begnügte sich der Beschwerdeführer mit dem Verweis auf die eingereichten Arztberichte. Hierzu ist festzuhalten, dass nicht näher präzierte psychologische und neurologisch Beschwerden, Beschwerden im Lendenwirbelbereich und eine Spermieninsuffizienz keine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdungssituation zu begründen vermögen. Am Ausgeführten vermögen auch die allgemein gehaltenen, grösstenteils in Frageform formulierten Vorbringen in der Replik nichts zu ändern, da auch aus ihnen nicht auf die für die Erteilung eines humanitären Visum erforderliche Gefährdungssituation der Gesuchstellenden geschlossen werden kann. Sodann ist festzuhalten, dass es für die Erteilung eines humanitären Visums nicht von Belang ist, ob die Gesuchstellenden in der Schweiz lebende Verwandte haben, weshalb der Beschwerdeführer auch aus diesem Einwand nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag.

#### **E. 7**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 8. Mai 2015 unnötigerweise hauptsächlich Ausführungen zu den bereits eingereisten Gesuchstellenden gemacht hat und nicht auszuschliessen ist, dass der Beschwerdeführer von der Beschwerdeführung abgesehen hätte, wäre die vorinstanzliche Verfügung auf Ausführungen die verbleibenden Gesuchstellenden betreffend beschränkt gewesen, rechtfertigt es sich, in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.